

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2022/2023

Ausgegeben am 10. November 2022

6. Stück

17. Festlegung der Maßnahmen des Rektorates im Präsenz-Lehr- und -Prüfungsbetrieb der Medizinischen Universität Innsbruck zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für das Wintersemester 2022/2023

17. Festlegung der Maßnahmen des Rektorates im Präsenz-Lehr- und -Prüfungsbetrieb der Medizinischen Universität Innsbruck zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für das Wintersemester 2022/2023

In Umsetzung der Bestimmungen des § 1 Abs 1 des „Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG)“, BGBl I Nr. 76/2021 idgF, werden folgende Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Pandemie nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Senates, der oder des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der oder des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden für das Wintersemester 2022/2023 festgelegt:

Präambel

Um das epidemiologische Risiko im Hinblick auf SARS-CoV-2-Infektionen in Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen in allen Studienrichtungen der Medizinischen Universität Innsbruck für das Wintersemester 2022/2023 weiterhin so gering wie möglich zu halten, legt das Rektorat nach Maßgabe des Corona-Leitfadens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) im Sinne der Fürsorgepflicht gegenüber Studierenden und sonstigen Angehörigen der Medizinischen Universität Innsbruck die folgenden angemessenen COVID-19-Maßnahmen fest.

FFP2-Maskenpflicht und Mindestabstand

§ 1. (1) Für Studierende, sonstige Universitätsangehörige und Dritte gilt in sämtlichen Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP-2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig normtem Standard (im Folgenden Maske). Im Falle, dass dies aus Schwangerschafts- oder gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zumutbar ist, ist eine sonstige, den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung (Maske) zu tragen. Dies gilt für alle weiteren Teilbereichsregelungen dieser Maßnahmen-Festlegung und ist auf Verlangen durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen. Die Maske kann abgenommen werden, sofern ein Abstand von mindestens 1,5 Metern (zwei Armlängen bzw. zwei freie Sitzplätze) gegeben ist. Für Vortragende gilt keine Maskenpflicht während des Vortrags.

Die Maske kann unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen epidemiologischen Lage sowie nach Einschätzung der jeweiligen Bedingungen in der entsprechenden Lehrveranstaltung im Einzelfall nach Anweisung der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters abgenommen werden.

Unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen epidemiologischen Lage sowie nach Einschätzung der jeweiligen Bedingungen in der entsprechenden Lehrveranstaltung sowie den sonstigen die Lehrveranstaltung oder Prüfung betreffenden Bereich kann die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter im Einzelfall auch die Anweisung zum Tragen der Maske erteilen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt unabhängig von Abs 1 für den Aufenthalt in Hörsälen, in anderen Unterrichts- und Lernräumen im medizinisch-theoretischen und sonstigen Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck (zB Bibliothek, Gänge, Sitzstiege, etc.), sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Haus- und Benützungssordnung, die Benützungssordnung für Hörsäle und Seminarräume, die Benützungssordnung für Laborräume und Sezierräume der Medizinischen Universität Innsbruck einzuhalten.

Für den Aufenthalt in Gebäuden der Tirol Kliniken/Universitätskliniken im Rahmen von Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen sowie Famulaturen und KPJ gilt die Haus- und Benützungssordnung bzw. entsprechend verlautbarte Regelung der Tirol Kliniken. Es gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, insbesondere in Bereichen, in denen Kontakt zu Patientinnen/Patienten möglich ist. In den Hörsälen im klinischen Bereich kann die Maske abgenommen werden, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern (zwei Armlängen bzw. zwei freie Sitzplätze) gegeben ist und sich keine Patientinnen/Patienten im Raum befinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 Abs 1.

(3) Die unter § 1 genannten Maßnahmen können jederzeit unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage vom Rektorat angepasst und adaptiert werden. Eine diesbezügliche Verständigung durch das Rektorat erfolgt rechtzeitig. Die Studierenden sind dabei verpflichtet, sich über die aktuellen Maßnahmen zu informieren und dazu die Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck sowie ihren Student-Account regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) einzusehen.

SARS-CoV-2-Infizierte

§ 2. (1) Studierende die asymptomatisch mit SARS-CoV-2 infiziert oder manifest an SARS-CoV-2 erkrankt sind, ist es untersagt an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen teilzunehmen oder sich in Hörsälen oder anderen Unterrichts- und Lernräumen und sonstigen Bereichen der Medizinischen Universität Innsbruck (zB Bibliothek, Gänge, Sitzstiege, etc.) aufzuhalten.

(2) Ein Ersatz für aufgrund von Abs 1 versäumte Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht wird Studierenden nur dann gewährt, wenn die Verhinderung durch einen diesbezüglichen Nachweis einer befugten Stelle in Form eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) erbracht und dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten vorgelegt wird. Die Studierenden sind verpflichtet diese Verhinderung unverzüglich zu melden.

(3) Bei Studierenden, die asymptomatisch an SARS-CoV-2 infiziert und zu einer KMP/iKMP angemeldet sind, können abweichend von Abs 1 Sonderregelungen unter Wahrung angemessener Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten getroffen werden. Die Studierenden sind dabei verpflichtet einen diesbezüglichen Nachweis einer befugten Stelle in Form eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) zu erbringen und dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten vorzulegen. Die Studierenden sind verpflichtet diese Verhinderung unverzüglich zu melden.

Sonstige Bestimmungen

§ 3. Die weiteren Schutzmaßnahmen laut Haus- und Benützungsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck (zB Abstand halten, Personenansammlungen vermeiden, Händedesinfektion) sind strikt einzuhalten.

Sanktionen bei Verletzung der Maßnahmen

§ 4. Bei einem Verstoß gegen die festgelegten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie des Rektorates im Präsenz-Lehr- und -Prüfungsbetrieb der Medizinischen Universität Innsbruck für das Wintersemester 2022/2023, werden nachfolgende Sanktionen verhängt:

- a) Personen die gegen § 1 verstoßen, werden verwahrt und bei wiederholtem Verstoß nach Feststellung der Identität mit einem sofortigen Haus- und Betretungsverbot für diesen Tag belegt. Ein beharrlicher und mehrfacher Verstoß führt zu einem sofortigen Haus- und Betretungsverbot für vier Wochen. Ausnahmen bestehen für Personen, welche durch ärztliches Attest unverzüglich nachweisen können, dass sie vom Tragen einer FFP2-Maske bzw. einer sonst zu tragenden, den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtungen befreit sind bzw. aus Schwangerschafts- oder gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen statt einer FFP2-Maske, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen müssen.
- b) Verstöße gegen § 2 werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht und führen darüber hinaus zu einem sofortigen Haus- und Betretungsverbot für vier Wochen. Das Vorlegen von gefälschten Nachweisen oder das Vorlegen auf andere Personen ausgestellter Dokumente als eigener Nachweis zu Zwecken des Erlangens eines Ersatzes (§ 2 Abs 2) oder von Sonderregelungen (§ 2 Abs 3), wird bei Bekanntwerden des Verstoßes, sofern rechtliche Maßnahmen greifen, entsprechend geahndet bzw. einer strafrechtlichen Verfolgung zugeführt.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Festlegung tritt mit dem Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
